

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 22.02.2021

im Stadthalle

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Karin Halder

ab 18:20 Uhr

Michael Halder

ab 18:10 Uhr

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

ab 18:08 Uhr

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz Stadträtin

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Kathleen Kreutzer

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Sahin Gündogdu
Rainer Marquart

Per Mail entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bebauungsplan "Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher BelangeVorlage: 40/009/2021
- 5 Grundschule Aulendorf
- Einrichtung einer Grundschulförderklasse
Vorlage: 20/002/2021
- 6 Neubau Grundschule - Vergabe von Planungsleistungen an Fachplaner
Vorlage: 40/006/2021
- 7 Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten
Vorlage: 20/175/2021/1
- 8 Minigolfanlage - Betrieb 2021
Vorlage: 40/515/2020/1/2/1
- 9 Ortsabrundung Münchenreute - Aufstellungsbeschluss Erweiterung
Vorlage: 40/005/2021
- 10 Anpassungen Feuerwehrsatzung
Vorlage: 20/001/2021
- 11 Breitbandversorgung
- Beauftragung der Planungsleistungen
Vorlage: 40/580/2020/2
- 12 Fortschreibung Regionalplan
Vorlage: 40/004/2021
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Marquart und SR Gündogdu sind entschuldigt.

SRin K. Halder, SR M. Halder und SR Jöchle kommen später.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Beginn Baumaßnahmen

BM Burth informiert über den Beginn folgender Baumaßnahmen

- Sanierung des Mühlbachs in der Unterstadt: Anfang März
- Sanierung der Tiefgarage im Breiteweg: ebenfalls Anfang März
- Fremdwasserreduzierung in Steinenbach: Ende Mai

Briefwähler Landtagswahl

BM Burth teilt mit, dass Stand heute morgen bereits 1.550 Wähler Briefwahlunterlagen angefordert haben. Bei den bisherigen Wahlen waren es insgesamt jeweils ca. 1.200 Briefwähler. Die Verschiebung durch die Pandemie ist somit sehr deutlich erkennbar.

Interessenverband Südbahn – Sachstand Elektrifizierung

Laut BM Burth hat der Interessenverband Südbahn mitgeteilt, dass ab dem Fahrplanwechsel im Dezember E-Loks auf der Südbahn eingesetzt werden. Ab Ende 2022 werden zusätzlich noch weitere E-Loks eingesetzt. Die Deutsche Bahn ist bei der Baumaßnahme im Zeitplan. Die nächste Vollsperrung auf der Strecke Aulendorf – Ravensburg wird für vier Wochen ab Anfang März erfolgen. Die Baumaßnahme auf der Strecke Aulendorf – Kisslegg wird voraussichtlich Ende 2027 beendet sein. Dies wäre ein weiterer bedeutender Fortschritt. Im Jahr 2022 sollen zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bahnhof Aulendorf von der Deutschen Bahn umgesetzt werden.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung gibt es keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Bebauungsplan "Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange

Vorlage: 40/009/2021

BM Burth begrüßt Frau Kasten als beauftragte Planerin.

Frau Kreuzer erläutert, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße“ seit dem Jahr 1996 ein Edeka-Einkaufsmarkt mit zugehörigen Kundenparkplätzen besteht. Der Bauungsplan wurde im Jahr 2000 in einem Teilbereich geändert, um zusätzlich die Einrichtung eines Edeka-Getränkemarkts zu ermöglichen.

Planung:

Das in die Jahre gekommene Gebäude des Einkaufsmarktes soll nun saniert und umgebaut und die Verkaufsflächen zeitgemäß gestaltet werden. In diesem Zuge ist geplant, das Gebäude zu erweitern und die bestehende Verkaufsfläche von rd. 1.020 m² auf rd. 1.325 m² zu vergrößern, um Eingangs- und Vorbereich sowie Verkehrsflächen großzügiger gestalten und die Ware zeitgemäß präsentieren zu können.

Die Anzahl der Kundenparkplätze und die Anzahl der Fahrradstellplätze sollen entsprechend erhöht werden. Zugeordnet zu einem erweiterten Backshop soll eine Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten entstehen. Im Süden des Getränkemarkts auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 soll ein Parkplatz für die Mitarbeiter des Einkaufs- und Getränkemarktes hergestellt werden. Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Norden hin zu ermöglichen, wurde das bestehende Lagergebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686/1 im Dezember 2020 abgebrochen.

Auswirkungen auf Bebauungsplan:

Der bestehende Lebensmittelmarkt wird mit der geplanten Erweiterung auf mehr als 1.200 m² Geschossfläche und mehr als 900 m² Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten und ist damit nur in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 1. Änderung“ vom 07.06.2000 wird deshalb geändert. Der Geltungsbereich muss nach Vorgabe der Rechtsaufsichtsbehörde auch die betroffenen Teilbereiche des bisherigen Mischgebiets umfassen.

Vor dem Aufstellungsbeschluss wurde geprüft, ob die Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vorliegen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem großflächiger Einzelhandel mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis 5.000 m² zulässig wird, bedarf gemäß Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Zur Vorbereitung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Fachbüro faktorgrün, Stuttgart eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVP-Gesetz durchgeführt.

Die zulässigen Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs betragen weniger als 20.000 m². Die Änderung des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQ_{extrem} und nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht abgesehen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Um die Anwohner in die Planung einzubinden und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren, wurde am 18.06.2020 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, zu der die Anwohner durch Posteinwurf eingeladen wurden. Bei der Informationsveranstaltung waren ca. 25 Personen anwesend.

Der Gemeinderat hat am 29.06.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ gefasst.

Am 28.09.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im Gemeinderat vorgestellt und erläutert. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften hierzu gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen bzw. die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurden mit Begründung und den vorliegenden Gutachten

- UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, Fachbüro faktorgrün,
- Artenschutzfachliche Untersuchung, Fachbüro Umweltkonzept Dipl. Biologin Tanja Irg,
- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl.-Ing. Christopher Malo,
- Geotechnischer Bericht, Fachbüro HPC AG

in der Zeit vom 13.11.2020 bis 21.12.2020 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Vorlage beiliegender Zusammenstellung einzeln aufgeführt und erläutert. Die in der Auflistung dargestellten Beschlussvorschläge sind in die vorliegende Entwurfsfassung vom 29.01.2021 eingearbeitet.

Auf Grund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Fachbereich Raumordnung Einzelhandel, die Bezug nimmt auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2019 und des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 12.08.2020 sowie der Empfehlung des Landratsamtes Ravensburg sollen die Grundstücke des bestehenden Getränkemarktes und des geplanten Mitarbeiterparkplatzes nicht, wie zunächst vorgesehen, in das Sondergebiet „Lebensmittelmart“, sondern in das angrenzende Mischgebiet aufgenommen werden. Diese Änderung berührt einen Grundzug der bisherigen Planung.

Der Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften müssen auf Grund dieser Änderung erneut öffentlich ausgelegt bzw. die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Eine Verkürzung der Auslegefrist auf beispielsweise 14 Tage ist nach § 4a Abs. 3 BauGB möglich. Es kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

SR Groll möchte wissen, ob man die Anzahl der Werbeanlagen begrenzen kann. Es ist sicherlich besser, wenn man diese Regelung zum jetzigen Zeitpunkt trifft.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Im Mischgebiet sind pro Gewerbeeinheit maximal zwei Werbeanlagen zulässig (einstimmig).**

Der Gemeinderat beschließt weiter einstimmig:

- 2. Die vorgetragene Abwägung wird sich zu eigen gemacht.**
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.01.2021 wird gebilligt.**
- 4. Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften wiederholt auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen. Die Auslegungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt. Es wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Auslegung öffentlich bekannt zu machen und die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 5
Grundschule Aulendorf
- Einrichtung einer Grundschulförderklasse
Vorlage: 20/002/2021

BM Burth begrüßt Herrn Trzeciok (Rektor Grundschule).

BM Burth erläutert, dass eine Grundschulförderklasse die Aufgabe hat, schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen.

Durch gezielte Förderung und freies Spielen sollen sie in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die Grundschule möglich wird – hierbei kommt dem sozialen Lernen innerhalb der Gruppe besondere Bedeutung zu. Die Grundschulförderklassen werden an den Grundschulen geführt. In der Regel werden sie von einer Erzieherin geleitet. Das Auswahlverfahren führt das Staatliche Schulamt durch.

Die Förderungs- und Betreuungszeiten für ein Kind sind ca. 20 Wochenstunden. Diese enthalten eine gemeinsame Förderungs- und Betreuungszeit und als zeitliche begrenzte Maßnahme evtl. auch Einzelförderung. Für zurückgestellte Kinder mit leichten sprachlichen Behinderungen können entsprechende sprachheilpädagogische Maßnahmen durchgeführt werden. Kinder mit Behinderungen, für die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch die Schulverwaltung festgestellt wird, werden nicht aufgenommen. Da die Zurückstellung vom Schulbesuch eine Voraussetzung für die Aufnahme in eine Grundschulförderklasse ist, ist eine Aufnahme von Kann-Kindern unmöglich.

Eine Grundschulförderklasse nimmt 16 - 20 Kinder auf und bedient einen Einzugsbereich, der über den eigenen Schulbezirk hinausgeht. Die Schulleitung vor Ort ist für die Auswahl der Kinder zuständig, sofern mehr Eltern eine Aufnahme beantragen als Plätze zur Verfügung stehen.

Hinweis zur Situation Grundschulförderklasse an der Grundschule Aulendorf

Es handelt sich um eine Verlegung einer Grundschulförderklasse an die Grundschule Aulendorf. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entscheidet über die Verlegung einer Grundschulförderklasse von einem bestehenden, bereits genehmigten Standort an einen neuen, zu genehmigenden Standort.

Am abgebenden und aufnehmenden Standort sind Beschlüsse von der Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und dem Träger notwendig, außerdem vom Staatlichen Schulamt Markdorf und dem Regierungspräsidium Tübingen. An der Grundschule Aulendorf hat die Gesamtlehrerkonferenz am 28.01.2021 und die Schulkonferenz am 03.02.2021 beschlossen, die Einrichtung einer Grundschulförderklasse an der Grundschule Aulendorf zu befürworten.

Im Norden und Nordwesten des Landkreises Ravensburg gibt es bisher keine Grundschulförderklasse. Die nächstgelegenen Grundschulförderklassen sind in Weingarten und Ravensburg.

Im Mittel der letzten Jahre wären allein ca. 12 - 14 Vorschulkinder aus Aulendorf für den Besuch der Grundschulförderklasse in Betracht gekommen.

Vor einigen Jahren gab es eine Juniorklasse in Aulendorf mit ca. 12 Kindern, die ebenfalls auf dem Weg zur Schulreife unterstützte. Am Standort besteht also Erfahrung mit einer Einrichtung an der Schnittstelle zwischen Kindergarten und Grundschule.

Beförderung

Der Einzugsbereich und die Bedingungen des Schulweges sind noch zu klären. Zur Entscheidungsfindung wird im Nachstehenden über die Schülerbeförderungssatzung und über die Abwicklung der Beförderungskosten im Landkreis informiert.

Auszug Schülerbeförderungssatzung

Der Landkreis Ravensburg hat in der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten die Kostenerstattung zwischen Landkreis und dem Schulträger geregelt. So erstattet der Landkreis nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Schülerbeförderungssatzung den Schulträgern die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

Mindestentfernung

Beförderungskosten für Kinder in Grundschulförderklassen werden ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule erstattet.

Eigenanteilspflicht

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten, der der Höhe nach regelmäßig dem Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) entspricht. Abweichend hiervon beträgt der Eigenanteil für Schüler bis Klasse 4 sowie Kinder der Grundschulförderklassen 50% des regelmäßigen Eigenanteils nach Satz 1. Für Schüler bis zur vierten Klasse sowie für Schüler der Grundschulförderklassen beträgt dieser Eigenanteil ab Januar 2021 19,10 €.

Höchstbeträge

Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr vom Landkreis an das Busunternehmen erstattet

Im Landkreis gibt es folgende Regelungen:

Praxisbeispiel 1

Eine Anfrage hat ergeben, dass bei einer Stadt die Beförderungskosten für auswärtige Kinder der Grundschulförderklasse zu 100% der Wohnortgemeinde in Rechnung stellt. Jährlich fragt die Stadt bei den betreffenden Gemeinden an, ob diese die Beförderungskosten (die über den Eigenanteil und den Höchstbetrag von 1.200 € hinausgehen) übernimmt. Übernimmt die Gemeinde die zusätzlichen Kosten, so wird das auswärtige Kind befördert. Übernimmt eine Gemeinde die Kosten nicht, so muss die Beförderung von den Eltern privat organisiert werden.

Praxisbeispiel 2

An einer anderen Grundschule werden 2 Grundschulförderklassen geführt, die für alle zurückgestellten Kinder der Stadt und deren Ortschaften zuständig sind. Die SchülerInnen werden mit Kleinbussen „Malteser“ transportiert. Die Kinder, die dieses Beförderungsangebot in Anspruch nehmen, zahlen den Eigenanteil. Die Kosten, die über den Höchstbetrag von 1.200 € hinaus gehen übernimmt die Stadt. Aktuell besuchen nur Kinder vom Einzugsgebiet die Grundschulförderklassen der betreffenden Grundschule. Somit entfällt die Überlegung, wer die Beförderungskosten für auswärtige Kinder trägt.

Räumlichkeiten

Als möglicher Unterrichtsraum ist die bisherige Schulküche angedacht. Dort war bereits die Juniorklasse untergebracht und diese Räumlichkeiten haben sich bewährt. Im Rahmen der Umstrukturierungen des Erweiterungsbaus würde die Grundschulförderklasse in einem normalen Klassenraum untergebracht.

Empfehlung der Verwaltung

Die Einrichtung einer Grundschulförderklasse ist grundsätzlich zu befürworten. Die Grundschulförderklasse verbessert die schulischen Chancen einer Schülergruppe, da die Kindergärten nicht so gezielt auf die Schule vorbereiten können. Ein Nebeneffekt ist die Entlastung der Aulendorfer Kindergärten um zehn oder mehr Plätze.

Herr Trzeciok ergänzt, dass man rund 60 Rückstellungen im gesamten Schulraum zugrunde legt. Die Auswahl erfolgt letztendlich über das Wohl des einzelnen Kindes. Es können nicht nur Aulendorfer Kinder ausgewählt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Stadt Aulendorf stimmt der Einrichtung einer Grundschulförderklasse am Standort der Grundschule Aulendorf zu.**
- 2. Die Stadt Aulendorf stellt die erforderlichen Klassenräume sowie die Ausstattung bereit und übernimmt den Unterhalt.**
- 3. Weiter stimmt die Stadt Aulendorf der Bereitschaft zu, auch Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Gemeinden in die Grundschulförderklasse aufzunehmen.**

Die dadurch entstehenden Beförderungskosten, abzüglich Eigenanteil und Höchstförderung von 1.200 €, werden der Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes einmal jährlich zu 100 % in Rechnung gestellt.

Beschluss-Nr. 6

Neubau Grundschule - Vergabe von Planungsleistungen an Fachplaner
Vorlage: 40/006/2021

BM Burth begrüßt Herrn Kasten als beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass für die Realisierung und weiteren Planungen des geplanten Neubaus der Grundschule verschiedene Fachplaner erforderlich sind.

Wie bereits bei der erneuten Vorstellung der Entwurfsplanung von Variante 1 am 25.01.2021 im Gemeinderat erwähnt, müssen für die weiteren Planungsschritte dringend die Fachplaner beauftragt werden.

Für folgende Planungsbereiche wurden Ende 2020 Honorarangebote von Fachplanern für die Variante 1 eingeholt:

Fachbereich	Anzahl der aufgeführten Fachplaner
HLS - Planung	4 Fachbüros
Elektroplanung	4 Fachbüros
Tragwerksplanung + SiGeKo	4 Fachbüros
Bauphysik mit Wärmeschutz / Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik	3 Fachbüros
Brandschutz	4 Fachbüros
Küchenplanung	3 Fachbüros
Vermessung - Geländeaufnahme , Lageplan, Abstecken Neubau, Einschneiden Schnurgerüst	3 Fachbüros
Baugrunduntersuchung	3 Fachbüros

Nach dem EuGH Urteil vom 04.07.2019 verstößt die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen für Planungsleistungen in der HOAI gegen das Europarecht.

Das heißt in der Umsetzung, dass die Honorare für Planungsleistungen nun frei vereinbar sind.

Die Honorartafeln und Leistungsbilder der HOAI gelten weiter und sollten als Grundlage auch weiterhin angewandt werden.

Nach Rücksprache und auf Empfehlung der Gemeindeprüfanstalt hat das Bauamt zur Einholung der Honorarangebote folgende Vorgaben an die Planungsbüros gegeben und Unterlagen zukommen lassen:

- Vorgabe der Honorarzone
- Vorgabe der notwendigen LHP (Leistungsphasen)
- Pläne der Variante 1
- Kostenschätzung der Variante 1
- Planungszeitraum
- Anfrage von Stundensätzen

Vom Fachplaner frei wählbar sind der Honorarsatz, die Höhe der Nebenkosten und nach dem EuGH-Urteil nun die Möglichkeit auf einen pauschalen Auf- oder Abschlag auf das Honorarangebot.

Die eingegangenen Honorarangebote wurden vom Bauamt geprüft. Zu jedem Fachbereich

sind die jeweiligen Einzelprüfungen der Honorarangebote als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt folgende Vergaben entsprechend der vorausgegangenen wirtschaftlichen Prüfung entsprechend den angebotenen Konditionen wie in den Anlagen ausgeführt vor:

HLS – Planung

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 4 Angebote sind eingegangen. Mit der HLS – Planung der LPH 1 - 9 wird das Büro Gaiser Plan GmbH aus Aulendorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Elektroplanung

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen. Mit der Elektroplanung der LPH 1 – 9 wird das Büro Roth GmbH aus Aulendorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Tragwerksplanung und SiGeKo

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Für die Tragwerksplanung sind 4 und für den SiGeKo ist ein Pauschalangebot eingegangen. Mit der Tragwerksplanung der LPH 1 – 6 wird das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand. Mit der Durchführung der Leistungen des SiGeKo wird das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau zum Pauschalpreis von 16.660,00 € brutto beauftragt.

Bauphysik (Wärmeschutz/ Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik)

3 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen. Mit den Planungsleistungen zur Bauphysik der LPH 1 – 7 wird das Büro Gerlinger + Merkle aus Schorndorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Brandschutz

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Pauschalangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen. Von den 3 Angeboten konnte eines nicht gewertet werden. Mit den Planungsleistungen zum Brandschutz der LPH 1 – 4 wird das Büro Mhd Brandschutz aus Ulm, zum Pauschalpreis von 9.460,50 € brutto beauftragt. Zusätzliche Beratungsleistungen ab LPH 5 werden bei Bedarf auf Stundenbasis extra beauftragt und abgerechnet.

Küchenplanung

3 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen. Mit der Küchenplanung der LPH 1 – 9 wird das Büro GHL GmbH aus Bad Schussenried beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Vermessung

3 Vermessungsbüros wurden zur Abgabe eines Pauschalangebotes für Vermessungsleistungen aufgefordert und 2 Angebote sind eingegangen. Mit den Vermessungsleistungen wird das Büro Baumgartner aus Altshausen zum Pauschalpreis von 4.408,95 € brutto beauftragt.

Baugrunduntersuchung

3 Fachbüros wurden zur Abgabe eines Pauschalangebotes für die Baugrunduntersuchung aufgefordert und 2 Angebote sind eingegangen. Mit der Baugrunduntersuchung wird das Büro Zim INGENIEUR aus Friedrichshafen zum Pauschalpreis von 4.144,18 € brutto beauftragt.

Der Gemeinderat vergibt folgende Planungsaufträge zum Grundschulneubau gemäß den Angeboten und in den Anlagen aufgeführt (16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme):

- 1. Die HLS – Planung der LPH 1 – 9 an das Büro Gaiser Plan GmbH aus Aulendorf. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.**
- 2. Die Elektroplanung der LPH 1 – 9 an das Büro Roth GmbH aus Aulendorf. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.**
- 3. Die Tragwerksplanung der LPH 1 – 6 an das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.**
- 4. Die Durchführung der Leistungen des SiGeKo an das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau zum Pauschalangebot von 16.660,00 € brutto. Der Vertragsabschluss erfolgt entsprechend der Erfordernis und des Baubeginns.**
- 5. Die Planungsleistungen für den Bereich der Bauphysik der LPH 1 – 7 mit den Bereichen, Wärmeschutz/Energiebilanzierung, Bauakustik und Raumakustik an das Büro Gerlinger + Merkle aus Schorndorf. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.**
- 6. Die Planungsleistungen für den Brandschutz der LPH 1 – 4 an das Büro Mhd Brandschutz aus Ulm zum Pauschalpreis von 9.460,50 € brutto. Zusätzliche Beratungsleistungen ab LPH 5 werden bei Bedarf auf Stundenbasis abgerechnet.**
- 7. Die Küchenplanung der LPH 1 – 9 an das Büro GHL GmbH aus Bad Schussenried. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.**
- 8. Die Vermessungsleistungen werden an das Büro Baumgartner aus Altshausen zum Pauschalpreis von 4.408,95 € brutto vergeben.**
- 9. Die Baugrunduntersuchung wird an das Büro Zim INGEO aus Friedrichshafen zum Pauschalpreis von 4.144,18 € brutto vergeben.**

Beschluss-Nr. 7

Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten
Vorlage: 20/175/2021/1

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 18.03.2019 den Beschluss gefasst hat, dass die Stadt Aulendorf bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes und einer entsprechenden Stellenbeschreibung eine Vergütung für die Fachkräfte/Erzieherinnen, die in S 4 eingruppiert sind in S 8a gewährt, wenn der Tätigkeitsumfang mindestens 70 % beträgt.

Im Rahmen der Bedarfsplanung hat die Verwaltung über die hohe Auslastung der Kindergartenplätze in Aulendorf und Teilorten informiert. Wie angekündigt wurde zum 01.01.2021 die zweite Vollgruppe im Kindergarten Schatzkiste eröffnet und für den Kindergarten St. Georg, Zollenreute eine Änderung der Betriebserlaubnis zum 01.04.2021 betragt, um die bisherige Kleingruppe in eine Vollgruppe umzuwandeln.

In beiden Fällen erhöht sich der Personalbedarf um ca. 70 %.

Die Stadt Aulendorf hat bereits im August 2020 im Rahmen einer Nachbesetzung die Stelle „Erzieher/in oder sonstige pädagogische Fachkraft gem. § 7 KiTaG“ optional Teil- oder Vollzeit ausgeschrieben. Die Stelle konnte ab 15.09.2020 erfolgreich besetzt werden. Auf einen vorhandenen Bewerberpool konnte jedoch bei der aktuell vakanten Stelle im Kindergarten Schatzkiste mit 70 % nicht zurückgegriffen werden.

Der katholische Träger schließt die im Kindergarten St. Georg ab 01.03.2021 vorhandene Personallücke in Höhe von 70 % mit 20 % Arbeitszeiterhöhung des bestehenden Personals und 50,25 % Stellenumfang wurden ausgeschrieben. Auf die vakante Stelle von 50,25 % erhielt die Kath. Kirche eine Bewerbung, die ihre Zusage jedoch von der Eingruppierung in S 8 a abhängig gemacht hat und zwischenzeitlich ihre Bewerbung aufgrund der schlechteren Eingruppierung zurückgezogen hat. Herr Pfarrer Antony bittet daher um Überprüfung der aktuellen Bezahlung. Er weist darauf hin, dass die geplante Erweiterung der Kleingruppe in Zollenreute aufgrund des Personalmangels ansonsten nicht realisiert werden kann.

Herr Pfarrer Weag bestätigte im Telefonat vom 12.01.2021 ebenfalls den enormen Druck des Fachkräftemangels. Der Träger hat im Dezember 2020 eine 100% Kraft (Leitung) ausgeschrieben und keine Bewerbung erhalten.

Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation und dem vorhandenen Fachkräftemangel ist zu empfehlen die Eingruppierung S 8 a für Fachkräfte/Erzieherinnen von dem Tätigkeitsumfang von 70 % zu lösen bzw. den erforderlichen Beschäftigungsumfang zu reduzieren. Viele umliegende Gemeinden zahlen bereits ohne Einschränkungen ihre Fachkräfte/Erzieherinnen nach S 8 a. Um mit den umliegenden Gemeinden konkurrieren zu können, wird eine Umsetzung der Maßnahme empfohlen.

Die Auslastungsquote beim Kindergarten St. Georg und bei der Schatzkiste liegt im April 2021 bereits über der aktuellen Kleingruppe. Die Erhöhung in eine Vollgruppe ist für beide Kindergärten zwingend, um den aktuellen Bedarf an Kindergartenplätzen zu decken.

Der Verwaltungsausschuss hat am 20.01.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Die Stadt Aulendorf gewährt bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes und einer entsprechenden Stellenbeschreibung, für die Fachkräfte/Erzieherinnen die in S 4 eingruppiert sind, künftig eine Vergütung nach

S 8 a, unabhängig vom Stellenumfang.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die freien Träger dahingehend einzuwirken, dass freiwerdende Stellen grundsätzlich unbefristet ausgeschrieben werden.

Die der Vorlage beigefügte Gegenüberstellung der Stellenbeschreibungen „Gruppenleitung – Weitere pädagogische Fachkraft S 8 a“ zeigt auf, dass die Mitarbeiterinnen grundsätzlich die gleichen Aufgaben erledigen.

SRin K. Halder hält es für wichtig, klar festzulegen, dass die Gruppenleitungen mit dem möglichen heutigen Beschluss künftig keinen Anspruch auf eine Freistellung oder einen Bonus geltend machen mit dem Argument, dass sie die Leitungsfunktion haben.

BM Burth erläutert, dass dies eine übertarifliche Bezahlung wäre und damit in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates.

SR Michalski möchte wissen, wie viele Stellen konkret betroffen sind.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SR Groll ist nach wie vor der Auffassung, dass eine unterschiedliche Bezahlung gerechter ist. Man kann als Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 10 % nicht genau die Verantwortung tragen wie mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

BM Burth erläutert, dass bekanntlich bereits mehrfach über die Thematik beraten wurde. Es gab aus seiner Sicht auch gute Gründe für den damaligen Beschluss. Allerdings musste die Verwaltung feststellen, dass die Stadt im Wettbewerb eine schlechtere Ausgangslage hat, weil Aulendorf die einzige Kommune ist, die dies so umsetzt.

SRin Schmotz hält die Zustimmung für alternativlos.

SR Michalski bittet um getrennte Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Der Gemeinderat beschließt ab sofort die Fachkräfte/Erzieherinnen, die in S 4 eingruppiert sind, bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung, unabhängig vom Stellenumfang nach S 8 a zu vergüten. (16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die freien Träger dahingehend einzuwirken, dass freiwerdende Stellen grundsätzlich unbefristet ausgeschrieben werden. (einstimmig)**

Beschluss-Nr. 8

Minigolfanlage - Betrieb 2021
Vorlage: 40/515/2020/1/2/1

Frau Johler teilt mit, dass die Minigolfanlage im Park bekanntlich aus den 70er Jahren stammt und renovierungsbedürftig ist. Aufgrund der Finanzsituation konnten viele Jahre keine umfassenden Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. In den letzten Jahren wurde nun sukzessive begonnen, den Sanierungsstau aufzuarbeiten. So wurden nach und nach die Bahnen hergerichtet und größere Grünpflegemaßnahmen durchgeführt, um die Anlage auszulichten und damit schlussendlich freundlicher zu gestalten. Auch wurden das alte Schachfeld rückgebaut und neue Ruhebänke aufgestellt.

Dennoch ist der Gesamtzustand der Anlage nach wie vor stark verbesserungswürdig, insbesondere, da in absehbarer Zeit eine Sanierung bzw. ein Neubau des Gebäudes erforderlich wird. Das Bauamt sieht die Sanierung des Gebäudes aus fachlicher Sicht sehr kritisch. Ein Neubau in der jetzigen Form mit Sanitäreinrichtungen und Kiosk kostet voraussichtlich einen sechsstelligen Betrag. Zusätzlich müsste kurz- bis mittelfristig auch eine Erneuerung der Bahnen umgesetzt werden. Hierüber wurde bereits mehrfach beraten.

Aufgrund dieser Beratungen und entsprechender Veröffentlichungen in der Presse kamen die Betreiber der Adventure Golf Anlage auf die Verwaltung zu mit der Idee, das Gelände der bisherigen Anlage für die Adventure Golf Anlage zu nutzen, um zentral und innenstadtnah, in besonderer Lage inmitten des Schlossensembles, diese touristische Attraktion umsetzen zu können. Das Denkmalamt hat nach mehreren Anfragen der Verwaltung mit E-Mail vom 04.09.2019 folgendes mitgeteilt:

Nach Rücksprache mit der Gebietsreferentin im Landesamt für Denkmalpflege, Frau Butenuth, kann ich Ihnen folgende Rückmeldung aus denkmalpflegerischer Sicht geben:

- *Der eh. Hofgarten (heute Kurpark) erstreckt sich über die Flst. Nr. 4, 4/1-4/5 und ist Bestandteil der Sachgesamtheit eh. Schloss der Grafen von Königsegg-Aulendorf. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i. S. d. § 28 DSchG, eine Eintragung ins Denkmalsbuch ist vorgesehen.*
- *Für die Errichtung der Minigolfanlage konnte bislang kein Vorgang gefunden werden; da diese jedoch offenbar schon vor 1970 errichtet wurde kann es gut sein, dass es hierzu auch keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gab, weil das Denkmalschutzgesetz in seiner heutigen Form zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte.*
- *Die bestehende Minigolfanlage (für die es – würde sie heute beantragt werden – sicherlich keine Genehmigung geben würde) besitzt daher in ihrer jetzigen Form Bestandsschutz, d. h. aus denkmalfachlicher Sicht sind reparierende bzw. sanierende Maßnahmen an der bestehenden Minigolfanlage möglich, eine komplette Erneuerung, Neugestaltung oder gar Erweiterung um über 1000 qm wird hingegen für nicht genehmigungsfähig erachtet.*

Entsprechend wurde die Adventure Golfanlage zwischenzeitlich an einem anderen Standort gebaut.

Zur Anlage selbst noch ein paar Eckdaten:

Besucherzahlen:

2020	2.834
2019	1.874
2018	2.201
2017	1.743
2016	1.646
2015	1.308

Die Zahl 2020 ist allerdings unter zwei Aspekten zu betrachten: Bekanntlich war es im Jahr 2020 kaum möglich, zu verreisen. Viele Menschen nahmen deshalb einheimische Angebote verstärkt wahr. Deshalb waren die Besucherzahlen sicherlich höher als in einem „normalen“ Jahr. Zudem gab es vermutlich Synergieeffekte mit der Playmobil-Ausstellung und die Anlage wurde freundlicher gestaltet wie in den vergangenen Jahren und die Verwaltung hat sich sehr um einen freundlichen, offenen Betrieb der Anlage bemüht. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Saison fast zehn Wochen kürzer war als in den Vorjahren.

Abmangel:

2020	15.455 Euro (noch nicht vollständig abrechnet, aber nahezu)
2019	5.148,32 Euro
2018	10.276,63 Euro
2017	8.020,74 Euro
2016	8.241,70 Euro
2015	6.977,99 Euro

Damit Abmangel pro Besucher:

2020	5,45 Euro
2019	2,75 Euro
2018	4,67 Euro
2017	4,60 Euro
2016	5,01 Euro
2015	5,33 Euro

Interessant ist jedoch, dass, wenn man bei den 2020er Zahlen die Aufwendungen für die Grundstücksunterhaltung als Sowieso-Kosten außen vor lässt, weil es diese ja auch ohne Minigolf geben würde, ein Gewinn in Höhe von 545 Euro erzielt wurde (inklusive der Personalkosten).

Im Zuge der Parkplanung wurde über den Fortbestand der Anlage beraten. Die Parkplanung wurde ursprünglich beauftragt, um den Baumbestand und die - pflege in den kommenden Jahrzehnten und die Unterhaltung des Parks insgesamt, vor allem auch die Prüfung der Wegeführung, zu regeln. Der Auftrag wurde erweitert um die Prüfung, ob die Minigolfanlage für die Parkanlage standortgerecht ist.

Am 01.07.2020 wurde deshalb im Verwaltungsausschuss über die grundsätzliche weitere Vorgehensweise bezüglich der Minigolfanlage beraten. Im Grobkonzept der Parkplanung wurde ausgeführt, dass die Minigolfanlage im Hofgartenpark nicht gesehen wird und rückgebaut werden sollte, weil sie die Grünflächen zerschneidet und zum historischen Park passend ist.

Der Verwaltungsausschuss hat nach ausführlicher Beratung folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung (9 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme):

- 1. Das Planungsbüro wird auf der Grundlage des Grobkonzeptes beauftragt, eine Feinplanung für den Bereich Hofgartenpark zu erstellen. Die Planung soll schwerpunktmäßig die Belebung des Hofgartenparks, insbesondere für Familien, umfassen.**
- 2. Die Minigolfanlage wird mittelfristig durch die in der Planung befindliche Parkplanung ersetzt.**

Folgende Punkte waren zentral in dieser Beratung vom Ausschuss angesprochen:

- Die Umsetzung der Parkplanung hat einen Zeithorizont von fünf bis zehn Jahren.
- Die Kosten der Umgestaltung können erst mit der Feinplanung benannt werden.
- Die Anlage ist grundsätzlich sehr schön, aber leider in schlechtem Zustand. Andererseits stellt sie auch eine Belebung der Innenstadt dar. Die Anlage wurde in den 70er Jahren ohne Rücksicht auf die Parkanlage platziert. Es wäre möglicherweise zu kurz gedacht, wenn das Parkkonzept um die bestehende Minigolfanlage herum geplant wird.
- Man bezweifelt das Potential für zwei Anlagen in Aulendorf.
- Eine Ersatzidee zur Belebung ist erforderlich. Diese sollte modern sein, touristisch attraktiv, ökologisch, innovativ und besonders. Es sollte eine gute interessante Infrastruktur für Familien aufgebaut werden. Der Park darf nicht aussterben.

Ein attraktiver Park mit attraktivem Schloss kann ein großer Besuchermagnet sein, sowohl für die Aulendorfer Bürger als auch für Tagestouristen. Durch die Elektrifizierung ist Aulendorf vielen Menschen näher, die gerne einen Tagesausflug machen möchten. Deshalb hält die Verwaltung die Aufwertung des Parks für ein wichtiges Ziel.

Es ist jedoch die Frage, wie genau diese Aufwertung aussehen kann und mit welchen Kosten diese verbunden wäre, sowohl einmaligen als auch Folgekosten.

Die OTG hat aktuell ausgeführt, dass die neue dwif-Studie zum Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Ferienregion Oberschwaben-Allgäu auf Datenbasis des Jahres 2019 belegt, dass im Jahr vor Corona knapp 5,3 Millionen Übernachtungen sowie 14,8 Millionen Tagesreisen registriert wurden. Damit verbuchte die Region Oberschwaben und das Württembergische Allgäu einen Bruttoumsatz von 919,8 Millionen Euro und damit ein Plus von 27,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2013, davon allein 341,9 Millionen Euro durch Tagesgäste. Dies zeigt das hohe Potential von Tourismus für Oberschwaben, was sich im Kleinen bereits an den sehr hohen Besucherzahlen der Ausstellung gezeigt hat.

Im Zuge der Beratungen hat der SPD-Ortsverein eine Unterschriftenaktion ins Leben gerufen und diese mit einem offenen Brief an die Stadtverwaltung/den Gemeinderat übergeben. Dieser liegt der Vorlage bei.

Zwei Fragen werden konkret gestellt:

- Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat, dass die

Minigolfanlage abweichend vom Beschluss im Verwaltungsausschuss in den weiteren Plänen der Parkgestaltung wieder berücksichtigt wird?

- Welches Konzept verfolgt die Stadtverwaltung für die nächste Saison in 2021?

Zur Frage 1:

Die Parkplanung wurde vom Gemeinderat beauftragt. Es liegt in der Planungshoheit des Gemeinderates, dem Vorschlag des Planers und dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses nicht zu folgen. Beim ursprünglichen Beschluss handelte es sich bislang auch um einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, der Gemeinderat hat noch nicht über die Thematik entschieden.

Grundsätzlich sind jedoch zahlreiche Fragen zu klären, bevor tatsächlich über den Fortbestand oder Wegfall entschieden werden kann:

- Ist der Gemeinderat bereit, in absehbarer Zeit einen sechsstelligen Betrag in die Sanierung der Bahnen und vor allem des Gebäudes zu investieren? Eine Sanierung muss dem Park entsprechend denkmalgerecht erfolgen. Ein möglicherweise kostengünstiger Neubau ist nicht möglich, weil er nicht genehmigungsfähig ist.
- Soll der Betrieb dauerhaft durch die Stadt erfolgen mit entsprechendem Personalaufwand? Eine Pächtersuche sieht die Stadt wenig erfolgsversprechend, vor allem, weil dann wie bisher die Aufwendungen voll durch die Stadt zu tragen wären, lediglich der organisatorische Aufwand entfiel wieder.
- Sieht der Gemeinderat Potential für zwei Anlagen in Aulendorf? Weiter bedeutet dies, ist man bereit, für künftig vielleicht 2.000 Besucher diesen Aufwand zu betreiben?
- Wenn der Gemeinderat nicht bereit ist, die Kosten für die Sanierung zu tragen:
 - Wie viele Jahre soll die Anlage im bisherigen Zustand betrieben werden?
 - Wird jedes Frühjahr neu über den Betrieb entschieden?
 - Was passiert, wenn das Gebäude doch plötzlich zum Sanierungsfall wird (eindringender Regen beispielsweise)? Wird dann die Saison so zu Ende gespielt oder repariert man doch?

Laut einer Auskunft vor einiger Zeit bei einem Bahnenbetreiber wäre die Sanierung der Bahnen selbst nicht sehr kostspielig (rund 35 T€, es liegt aber kein konkretes Angebot vor).

Zur Frage 2:

Die Verwaltung könnte sich im Jahr 2021 den Betrieb vorstellen wie im Jahr 2020. Eine Pächtersuche wird nicht angestrebt, weil sie aus der Sicht der Verwaltung nicht erfolgsversprechend ist. Wenn es gewünscht ist, kann auch zeitnah eine Ausschreibung erfolgen, ob im Ehrenamt mitgearbeitet werden möchte. Hier müsste aber beraten werden, ob eine Ehrenamtspauschale bezahlt wird (in diesem Fall würde die Verwaltung Mitarbeiter bevorzugen, der Einspareffekt wäre überschaubar, man hätte aber eine andere Form der Zusammenarbeit mit verpflichtendem Charakter - Arbeitgeberrechte).

Grundsätzlich ist der Betrieb der Minigolfanlage tatsächlich eine überschaubare Arbeit. 2020 war lediglich in der Summe der Tourismus-Aktivitäten mit der Ausstellung, die sehr viel erfolgreicher war wie gedacht und den Rahmenbedingungen in der Kämmerei schwierig. Nun wären die Mitarbeiter auch eingespielter und die Arbeiten sind bekannt.

Sieht man nun den gefassten Empfehlungsbeschluss vom 01.07.2020 nochmals, insbesondere Punkt 1

Das Planungsbüro wird auf der Grundlage des Grobkonzeptes beauftragt, eine Feinplanung für den Bereich Hofgartenpark zu erstellen. Die Planung soll schwerpunktmäßig die Belegung des Hofgartenparks, insbesondere für Familien, umfassen.

möchte die Verwaltung folgende Punkte zusammenfassen:

Grundsätzlich sieht die Verwaltung die Problematik bzw. die Schwierigkeit der Entscheidung über den Fortbestand der Anlage. Mit der vorgesehenen Art der Parkplanung, die bisher vorliegt, würde der Hofgartenpark in den historischen Zustand rückversetzt werden. Optisch wäre er damit aufgewertet im Vergleich zum bisherigen Zustand. Für Besucher wird er damit jedoch nicht zwangsläufig attraktiver. Auch die bisherigen weiteren Ideen (Barfußpfad, Bühne) werden nicht die großen Besuchermagneten sein – wobei hier natürlich auch die Frage ist, wie sich dies der Gemeinderat vorstellt. Natürlich können auf der Bühne Veranstaltungen stattfinden, es müsste jedoch auch hier ein Budget für die Verwaltung angedacht werden und die Organisation insgesamt erst besprochen werden, bevor die Bühne gebaut wird. Die Bespielung der Bühne ist zeitaufwendig und kostet nicht unerhebliche Mittel. Vor dem Bau sollte ein Konzept zur Bespielung erstellt werden.

In den umliegenden Kommunen werden teilweise erhebliche Investitionen in den Tourismus geleistet (Gradierwerk Bad Waldsee, Bad Wurzach Turm), Aulendorf muss sich stets im kleinen, finanzierbaren Rahmen behaupten. Gerade in Hinblick darauf müssen die wenigen für Tourismus und Optik der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel jedoch sehr sorgfältig abgewogen und überdacht werden.

Seit der Beratung Juli gab es seitens des Parkplaners einen Termin mit dem Landesdenkmalamt. Es war dem Parkplaner wichtig, diesen Termin der weiteren Planung voranzuschalten, damit mögliche Ideen gleich auf ihre Möglichkeit geprüft werden können und ein gewisser Rahmen abgesteckt ist. Ein Ergebnis seitens des Landesdenkmalamtes liegt noch nicht vor. Die von der Verwaltung gewünschten Einzelgespräche mit den Akteuren konnten deshalb noch nicht stattfinden. Das ganze Projekt verzögert sich doch deutlich länger im Zeitrahmen wie geplant.

Es ist daher die Frage, ob doch noch einmal ergebnisoffen über die gewünschte Art der Belegung diskutiert wird.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 20.01.2021 bereits öffentlich darüber beraten. Es wurde als Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat beschlossen, dass die Anlage wie im unten stehenden Beschluss genannt betrieben werden soll. Zudem soll der Parkplaner zeitnah einen aktuellen Sachstandsbericht mitteilen und die Verwaltung wurde beauftragt, ein Gespräch mit Herrn Huber zu führen bezüglich Betrieb und Drittmittelwerbung.

Um den Betrieb vernünftig organisieren zu können, ist zeitnah ein Grundsatzbeschluss für das Jahr 2021 erforderlich, auch weil die Verwaltung Stand heute nicht davon ausgeht, dass eine Drittmittelwerbung und Betrieb durch einen Externen für das Jahr 2021 so schnell zu realisieren wäre. Mit dem Grundsatzbeschluss hätte man auf jeden Fall eine „Rückfallebene“. Über dieses weitere Verfahren wird selbstverständlich in der Sitzung im März berichtet.

Bezüglich des Sachstandsberichts des Parkplaners verhält es aktuell wie folgt:

- Zwischenzeitlich liegt eine Einschätzung des Landesdenkmalamtes zur Parkanlage

vor. Aus dieser Einschätzung ergeben sich weitere Fragen, insbesondere zur Nutzung. Diese offenen Fragen klären der Parkplaner und die Verwaltung aktuell. Nach dieser Einschätzung ist die gesamte Anlage denkmalgeschützt.

- Bis diese Fragen geklärt sind, kann in einem aktuellen Sachstandsbericht nichts anderes berichtet werden wie in den letzten Beratungen in den Gremien über die Parkplanung.
- Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Parkplaner den Sachstandsbericht im Mai/Juni bzw. wenn die offenen Fragen geklärt sind, gibt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Anlage wird im Jahr 2021 von der Stadt unter folgenden Maßgaben betrieben:

- **Die Saison dauert je nach Wetterlage von April/Mai bis ungefähr Ende Oktober. Die Verwaltung wird ermächtigt, dies entsprechend der Wetterlage zu entscheiden.**
- **Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:**
 - **Außerhalb der Ferien: Freitag 14:00 – 18:30 Uhr;
Wochenende & Feiertage 10:00 – 18:30 Uhr**
 - **In den Ferien: zusätzlich Mittwoch & Donnerstag 14:00 – 18:30 Uhr**

Beschluss-Nr. 9

Ortsabrundung Münchenreute - Aufstellungsbeschluss Erweiterung **Vorlage: 40/005/2021**

Frau Kreutzer teilt mit, dass die Zielsetzung der Stadt Aulendorf in Anbetracht des anstehenden Wohnraumbedarfs insbesondere in den kleineren Ortsteilen die vorrangig ortsverträgliche, kleinräumige Abrundung wie auch Nachverdichtung ist. Die großflächige Ausweisung von Wohnbaugebieten im Außenbereich soll dadurch vermieden bzw. auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Bauliche Entwicklungen sollen dort zulässig sein, wo sie städtebaulich verträglich sind.

An den Ortschaftsrat Blönried und die Verwaltung wurde aus dem Ortsteil Münchenreute der Wunsch von mehreren ortsansässigen Bürgern, herangetragen, Einfamilienhäuser an insgesamt drei unterschiedlichen Standorten zu errichten. Die Deckung dieses Wohnraumbedarfs von jungen Münchenreutener Bürgern vor Ort ist Wunsch und Ziel des Ortschaftsrates.

Nach Vorabstimmungen mit den Eigentümern gelang es, die ursprünglich an drei unterschiedlichen Standorten geplanten Vorhaben zu gruppieren, sodass es sich nun um zwei Teilflächen handelt. Die Standorte befinden sich am westlichen sowie südöstlichen Ortsrand von Münchenreute. Beide Standorte sind aus städtebaulicher Sicht für eine Siedlungsabrundung geeignet. Die charakteristische Siedlungsstruktur von Münchenreute wird durch die Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Planungsrechtlich liegen die beiden Teilflächen aktuell im Außenbereich.

Planungsrechtliche Situation

Planungsrechtlich erfolgt die Siedlungsentwicklung von Münchenreute auf der Grundlage des §34 BauGB. Der Ortsbereich wurde hierzu 1993 über eine Ortsabrundungssatzung gem. § 34 BauGB Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 definiert. Diese Abgrenzung erfolgte weitestgehend auf der Grundlage der damals überbauten Fläche unmittelbar entlang des Siedlungsrandes von Münchenreute. Ein überplantes Baugebiet (Bebauungsplan nach §30 BauGB) gibt es nicht.

Die gegenständliche für die Überbauung vorgesehenen Bereiche liegen außerhalb dieser Abgrenzung und sind somit dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet.

Zur Schaffung von Baurecht bedarf es einer Einbeziehung dieser beiden Außenbereichsflächen in den Bebauungszusammenhang des Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung). Gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB ist für den Erlass einer solchen Satzung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

Eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg und mit dem Landwirtschaftsamt ist bereits erfolgt. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Erschließung sichergestellt und die fachlichen Belange entsprechend berücksichtigt werden.

Der räumliche Geltungsbereich (siehe Lageplan) der Satzung setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen:

- Geltungsbereich 1 liegt am östlichen Ortsrand und umfasst ca. 3.724 m² der Flurnummern 421/1 (Teilfläche).
- Geltungsbereich 2 beinhaltet jeweils eine Teilfläche der Flurnummern 426/2 bzw. 462/8/6 und hat eine Größe von ca. 1.398 m².

Die beiden Geltungsbereiche umfassen insgesamt ca. 5.122 m² und sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

SR Waibel kritisiert die Sitzungsvorlage, weil die Anzahl der Grundstücke von den bisher stets mitgeteilten abweicht.

BM Burth erläutert, dass die Gesamtgröße sich jedoch nicht ändert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Für den Ortsteil Münchenreute wird die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**

Beschluss-Nr. 10

Anpassungen Feuerwehrsatzung
Vorlage: 20/001/2021

BM Burth erläutert, dass das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in den letzten Jahren immer wieder überarbeitet und neu gefasst wurde. Die letzte Änderung der Feuerwehrsatzung wurde in der Sitzung 19.03.2018 im Gemeinderat beschlossen.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen.

Aus diesem Grund wurde durch den Gemeindetag (GT) das Satzungsmuster für eine Feuerwehrsatzung angepasst und ergänzt. Der Gemeindetag hat am 05.01.2021 eine überarbeitete Mustersatzung veröffentlicht. In der Anlage zur Vorlage sind die Änderungen/Anpassungen im rechten Teil gelb markiert.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Feuerwehrsatzung (Stand 22.02.2021) einstimmig zu.

Beschluss-Nr. 11
Breitbandversorgung
- Beauftragung der Planungsleistungen
Vorlage: 40/580/2020/2

Der Tagesordnungspunkt wird vorgezogen.

BM Burth erläutert, dass in der Sitzung am 27.07.2020 die Ausbaukonzeption und die Prioritätenliste zum Ausbau der Breitbandversorgung vorgestellt wurde. Die Ausbaukonzeption wurde von der Fa. Geodata erarbeitet und umfasst die sogenannten weißen Flecken.

Als weiße Flecken werden alle Gebiete bezeichnet, bei denen eine Breitbandversorgung von 30 MBit/s nicht erreicht wird. Alle Anschlüsse über dieser Aufgreifschwelle gelten als versorgt und nicht förderfähig. Diese Gebiete werden dann als „Graue Flecken“ bezeichnet. Die Kostenschätzung für die Ausbaukonzeption liegt bei rd. 20,1 Mio. €/brutto. Zwischenzeitlich liegt der Bewilligungsbescheid aus der Bundesförderung in Höhe von 50 % der Nettokosten vor. Die Bundesförderung beträgt rd. 8,5 Mio. €. Der Bewilligungsbescheid für die Landesförderung mit einem Fördersatz von 40 % steht noch aus, mit einer Bewilligung wird im Frühjahr 2021 gerechnet.

Zwischenzeitlich wurden durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg die Ingenieurleistungen ausgeschrieben. Die Kostenschätzung für die Ingenieurleistungen belief sich auf 1,271 Mio. €. Sechs Ingenieurbüros haben ein Angebot abgegeben. Nach Auswertung der Zuschlagkriterien durch den Zweckverband hat das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH in Alt Dellnau 4, 06842 Dessau-Rosslau das wirtschaftlichste Angebot von 1.441.077,19 €/netto abgegeben.

Da der Bewilligungsbescheid für die Landesförderung noch nicht vorliegt sollen nun in einem ersten Schritt die Leistungsphasen 4 + 5 an das Ingenieurbüro vergeben werden, um die Planungsleistungen weiter vorantreiben zu können und um auch in diesem Jahr noch mit dem Ausbau der Breitbandversorgung beginnen zu können. Die Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 4+5 belaufen sich gemäß dem vorliegenden Angebot auf 176.770,16 €.

Die Beauftragung der Planungsleistungen sowie auch die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt formal durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg. Die gesamte Maßnahme wird über den Zweckverband abgewickelt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg empfohlen wird, das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH mit den Leistungsphasen 4 + 5 zum Breitbandausbau in der Stadt Aulendorf zu beauftragen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH in Alt Dellnau 4, 06842 Dessau-Rosslau mit den Planungsleistungen 4 + 5 für den Ausbau der Breitbandversorgung in der Stadt Aulendorf zu beauftragen (einstimmig).

Beschluss-Nr. 12

Fortschreibung Regionalplan
Vorlage: 40/004/2021

Frau Kreuzer teilt mit, dass der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben alle raumordnerischen Themen für die Entwicklung der Region beinhaltet. Die im Landesentwicklungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Ziele und Grundsätze konkretisiert der Regionalplan und bezieht die regionalen Zielsetzungen wie auch Grundsätze ein.

Gesetzliche Grundlage für den Regionalplan ist der § 12 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 und den Vorschriften zu Inhalt und Form nach § 11 LplG sowie der Anordnung des Innenministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen vom 27.06.1986.

Die Fortführung des Regionalplans ist entsprechend § 12 Abs. 1 LplG verpflichtend. Auf Grund dessen wurde die Fortführung des verbindlichen Regionalplans von 1996 in 2007 beschlossen. Der nun vorliegende Entwurf soll diesen ersetzen. Der Planungszeitraum beläuft sich auf ca. 15 bis 20 Jahre.

Am 23. Oktober 2020 wurde durch die Verbandsversammlung der überarbeitete Planentwurf beschlossen und befindet sich aktuell in der zweiten Anhörungsrunde. Im Zeitraum vom 17.12.2020 bis 28.02.2021 kann zu diesem Planentwurf Stellung genommen werden.

Zielsetzung

Die Weiterentwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben zur konsistenten Sicherung als international wirtschaftsstarker Standort wie auch Steigerung der Attraktivität als Tourismusregion sind zentrale Bestandteile der Zielsetzung.

Vor diesem Hintergrund gilt es die bestehenden regionalen Disparitäten insbesondere in den Bereichen Versorgung und Verkehr durch adäquate Maßnahmen aufzulösen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Ländlichen Räume und deren qualifizierte Weiterentwicklung.

Mit Blick auf eine nachhaltig ubiquitäre Raumentwicklung zum Erhalt und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt, Land- und Forstwirtschaft ebenso der Freiraumnutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet ist die Flächenausdehnung für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur gering zu halten. Die Ausrichtung an den Anforderungen des Klimaschutzes sowie der Förderung erneuerbarer Energien gehen damit einher.

Der Bodenseeraum in seiner wirtschaftlichen, kulturellen und naturräumlichen Bedeutung erfährt besondere Aufmerksamkeit. Über die Zielsetzungen des Raumes Bodensee-Oberschwaben hinaus wird u. a. der Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft wie auch die Entlastung des Bodenseeuferraums durch Stärkung des angrenzenden Hinterlandes angestrebt.

Darüber hinaus gesondert zu erwähnen ist der Schutz des Grundwasservorkommens anhand geeigneter Konzepte mit Betrachtung der Gewinnung von Heil-, Mineral- und Thermalwässern, untertätigen Rohstoffen, Erdöl und Erdgas, dem Betrieb von Untertagedeponien, Geothermie sowie Speicherung von Energieträgern und CO₂.

Bedeutung für die Stadt Aulendorf

Die Stadt Aulendorf, zugehörig zum Ländlichen Raum im engeren Sinne, ist auf der regionalen Entwicklungsachse Bad Saulgau über Bad Waldsee bis Isny i.A. verortet und

liegt somit auf der Hauptverbindungsline der oberschwäbischen Kurorte. Darüber hinaus liegt Aulendorf auf der regionalen Entwicklungsachse Weingarten – Aulendorf mit Verbindung in die angrenzende Region.

Die Fortschreibung des Regionalplans wirkt sich insbesondere bei der Ernennung der Stadt Aulendorf als Unterzentrum aus. Hieraus ergeben sich die Zielsetzung hinsichtlich Wohnungsbau sowie Industrie und Gewerbe. Neben der Siedlungsentwicklung kommen die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur, u.a. der Betrachtung von Windkraftanlagen, zum Tragen.

Auf die Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

SR Waibel kritisiert die Priorität von Fuß- und Radverkehr in der Planung. Er würde deshalb eine Stellungnahme der Stadt befürworten. Ihm fehlt auch eine Vision, das Werk ist doch sehr allgemein gehalten.

SR Michalski verweist darauf, dass in der letzten Vorstellung des Regionalplans mitgeteilt wurde, dass der Regionalplan nur ein grober Rahmen darstellt.

SR Groll möchte wissen, ob man den angedachten Schussenradweg in die Planung einbeziehen könnte. Dieser wäre sowohl für Pendler als auch für den Tourismus wichtig.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SR Groll stellt den **Antrag**, den Schussenradweg als touristisch überregionalen Radweg von der Quelle bis zur Mündung mit aufzunehmen.

Dem Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen zugestimmt.

BM Burth teilt mit, dass der Regionalverband dies prüft.

SR Waibel stellt den **Antrag**, dass der Radschnellweg bis nach Aulendorf fortgeführt wird.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 13

Verschiedenes

Baumfällung Esbach

SR Groll fragt nach dem Hintergrund der Baumfällungen am vergangenen Wochenende in Esbach.

BM Burth erläutert, dass es zwei verschiedene Baumfällungen gab:

- Im Regenüberlaufbecken musste in Abstimmung mit dem Naturschutz eine Pflegemaßnahme erfolgen. Leider wurde dieser Bereich über viele Jahre nicht gepflegt, deshalb war jetzt eine größere Pflege erforderlich.
- Bei der zweiten Fläche standen die städtischen Bäume zu nah an der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche. Deshalb mussten sie entsprechend des Nachbarrechts gekürzt werden. Leider war die vorgenommene Rodung deutlich zu viel. Es muss eine Nachpflanzung erfolgen.

SR Holzapfel möchte wissen, ob hier tatsächlich noch das Nachbarrecht gilt. Seines Wissens ist nach fünf Jahren Duldung keine Beseitigung mehr möglich. Zudem stehen die Regelungen des Naturschutzes sicherlich über denen des Nachbarrechtes.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Rugetsweiler Brücke – Sachstand

SR Zimmermann fragt nach einem Sachstand zum Neubau der Rugetsweiler Brücke, insbesondere zu der Frage der Böschung, die vor einiger Zeit im Gremium aufgeworfen wurde. Dies genügt auch in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Beschluss-Nr. 14

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Rankwirt/Multerhof – Geschwindigkeitsreduzierung

SR M. Halder wurde von den Bewohnern von Rankwirt und vom Multerhof angesprochen, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung möglich wäre. Es gab wohl bereits vor einiger Zeit eine Verkehrsschau, die nicht zugestimmt hat. Er bittet um eine nochmalige Prüfung.

Die Verwaltung sagt dies zu.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....